

# Richtlinien zur Vereinsförderung in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

in der Fassung vom 26.02.2008

## 1. Vorwort

Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

## 2. Förderungsmittel

2.1 Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.

2.2 Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

## 3. Förderungsberechtigung

3.1 Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgend "Vereine" genannt - gefördert werden, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen,
- den jährlichen Bestandsbogen ausgefüllt an die Gemeinde

zurückreichen.

Diese Vereine werden in einem Verzeichnis erfasst, das Anlage dieser Richtlinien wird. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.

3.2 Unter Wahrung der Selbständigkeit der ortsansässigen, kulturellen und sonstigen Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen gewährt die Gemeinde Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

3.3 Vereinen, Jugendverbänden und Jugendgruppen, deren Wirkungsbereich nach Zwecksetzung und Mitgliedschaft wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgeht, werden Zuschüsse anteilig gewährt.

3.4 Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.

3.5 Über Ausnahme von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.

#### **4. Verfahren**

4.1 Vereinsförderung gemäß 5.1 - 5.4 wird zum Jahresanfang auf der Grundlage des Mitgliederbestandes zum 01.01. des laufenden Jahres ausgezahlt.

4.2 Anträge zu Ziff. 5.5 - 13 sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

Für langlebige Geräte und bauliche Anlagen werden Zuschüsse gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung oder Beginn der baulichen Maßnahme gestellt werden.

Anträge zu baulichen Anlagen sind bei der Gemeinde einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Es sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt und in welcher Höhe erwartet werden.

Im Antrag muss die Eigenleistung des Vereins bzw. der Beteiligten angegeben werden.

4.3 Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschließlich evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.

#### **5. Förderungsmaßnahmen**

##### **5.1 Grundförderung**

Alle nach diesen Richtlinien als förderungsfähig anerkannten Vereine erhalten für die laufende Vereinsarbeit eine Grundförderung von 1,00 EURO für jedes Mitglied.

##### **5.2 Jugendarbeit**

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 10,00 EURO jährlich.

##### **5.3 Versehrtenarbeit**

Zur besonderen Förderung der Versehrtenarbeit erhält jeder Verein für jedes versehrte Mitglied zusätzlich 7,50 EURO jährlich..

##### **5.4 Gesang- und Musikvereine**

Gesang- und Musikvereine erhalten für die Beschäftigung eines Dirigenten, Chorleitern oder Ausbildern einen Zuschuss in Höhe von 25% der Vergütung, max. 175,00 EURO monatlich. Gesang- und Musikvereine erhalten außerdem eine jährliche Grundförderung in Höhe von 150,00 EURO sowie zusätzlich für jedes aktive Mitglied 5,00 EURO jährlich, soweit sie nicht überwiegend kommerziell tätig sind.

##### **5.5 Übungsleiter**

Vereine, in denen Übungsleiter in anatomischen physiotherapeutischen u.ä. Bereichen tätig sind, erhalten ein Drittel der Kursgebühren für die Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für die Fort- und Weiterbildung der Aktiven in den DRK-Ortsvereinen.

#### 5.6 Vereine mit besonderen Aufgaben

Zur Erledigung ihrer besonderen Aufgaben erhalten die folgenden Vereine eine pauschale Zuwendung von 250,00 EURO jährlich.

- DRK
- VdK
- Museumsverein
- Ev. Frauenhilfe
- Behindertensportgemeinschaft
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Hähnlein

#### 5.7 Vereinseigene, bauliche Anlagen

Vereine, die eigene bauliche Anlagen nutzen, erhalten für deren laufende Unterhaltung folgende jährliche pauschale Zuwendungen:

Radsporthalle:	3,00 EURO/m <sup>2</sup>
Reitsporthalle/ Schießstände:	1,00 EURO/m <sup>2</sup>
Reit-, Tennis- und Hundeplätze:	0,15 EURO/m <sup>2</sup>

Zuschüsse werden für die Flächen gewährt, die unmittelbar für den Vereinszweck erforderlich sind. Die berechnungsfähige Fläche wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt.

#### 5.8 Bauliche Anlagen

Die Gemeinde kann für bauliche Anlagen, die durch Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden und die ausschließlich Vereinszwecken dienen, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse betragen:

Bei Baukosten bis zu	100.000,00 EURO	- 20 %
für bis zu weiteren	50.000,00 EURO	- 15 %
für bis zu weiteren	50.000,00 EURO	- 10 %
für bis zu weiteren	50.000,00 EURO	- 5 %

der beihilfefähigen Kosten.

Der so ermittelte Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten beihilfefähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich die Zuwendung entsprechend anteilig. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.

Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen sind zuschussfähig.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage einer Baurechnung und der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen. Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 7,50 EURO je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage des Eigenhilfenachweises an die Berufsgenossenschaft bzw. durch bestätigte Stundenzettel zu führen.

Die beihilfefähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als beihilfefähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und allen nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.

#### 5.9 Geräte und Ausrüstungen

Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 400,00 EURO) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10 % gewähren.

Bei Vereinen, die besondere Aufgaben wahrnehmen, kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 25% gewährt werden.

Die Anschaffungen dürfen nur dem Vereinszweck dienen.

#### 5.10 Darlehen

Vereine können für Baumaßnahmen und Geräte mit einem Anschaffungswert von mindestens 5.000,00 EURO ein Darlehen von der Gemeinde erhalten. Der Darlehenshöchstbetrag ist 10.000,00 EURO. Er soll

- a) für Vereine, die gemeindeeigene Anlagen/Einrichtungen nutzen = 25 %,
- b) für Vereine, die eigene Anlagen/Einrichtungen betreiben = 50 %

der Anschaffungs- und Errichtungskosten nicht überschreiten.

Darlehen können neben der Förderungsmöglichkeit nach Ziffer 5.8 und Ziffer 5.9 der Richtlinien gewährt werden. Das Darlehen ist zinslos. Die Laufzeit wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Tilgung erfolgt in 10 gleichen Raten. Sondertilgungen sind zulässig. Ein neues Darlehen kann erst gewährt werden, wenn das laufende Darlehen zurückgezahlt ist, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Bewilligung.

#### 5.11 Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von herausragender Bedeutung (z.B. internationale Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren.

#### 5.12 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lager gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EURO, wenn die Fahrt mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Personen beteiligen. An- und Abreisetag werden als volle Tage anerkannt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss von 5,00 EURO auch für einen Betreuer gewährt.

### 5.13 Förderung der Gemeindeparkerschaft

Zur Förderung der Gemeindeparkerschaft Alsbach-Hähnlein/Diósd erhalten Vereine, Organisationen und Schülergruppen folgende Zuschüsse:

1. Eine pauschale Bezuschussung pro Fahrt und Teilnehmer in Höhe von 20,00 EURO für Erwachsene,
2. eine pauschale Bezuschussung pro Fahrt und Teilnehmer in Höhe von 30,00 EURO für Jugendliche.

An der Fahrt müssen mindestens 10 Personen teilnehmen. Die Mindestreisedauer beträgt drei Tage. An- und Abreisetag werden als volle Tage anerkannt.

Der Zuschuss soll spätestens einen Monat vor Reiseantritt schriftlich beantragt werden.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Trägers der Partnerschaftsbegegnung
- b)
  - Name des Partners
  - eine Ausfertigung des Programms
  - Beginn und Ende der Reise
  - Finanzierungsplan
  - Bankverbindung

Nach der Durchführung der Reise ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

Für die Erstellung einer Partnerschaftsdokumentation wird um Überlassung von Fotos bzw. Dias und ggf. um einen Abschlussbericht gebeten.

Bei allen Austauschprogrammen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Fahrtkostennachweis vorzulegen. Erst nach Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Bei Besuchen aus Diósd wird je Gast ein Zuschuss von 5,00 EURO pro Tag gewährt. Pro Person sind 7 Aufenthaltstage zuschussfähig.

### 5.14 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

10 Jahre = 50,00 EURO

25 Jahre	=	75,00 EURO
50 Jahre	=	100,00 EURO
75 Jahre	=	150,00 EURO
100 Jahre	=	200,00 EURO

#### 5.15 Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.

#### 6. Inkrafttreten

Die Änderung der Ziffer 5.4 Satz 1 der Vereinsförderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, den 26.02.2008

Georg Rausch  
Bürgermeister